

12 St. Gallen
949.42 SG

Studien zur Verfassungsgeschichte der Klosterherrschaft St. Gallen

von den Anfängen bis ins hohe Mittelalter

Mit einem Facsimile

Von

DR. KARL HANS GANAHL



II. 1. 1169

1931

UNIVERSITÄTS-VERLAG WAGNER, INNSBRUCK

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort der Historischen Kommission	VII
Vorwort des Verfassers	IX
Literaturverzeichnis	XI
Abkürzungen	XV

I. Die Entstehung St. Gallens und das ursprüngliche Verhältnis des Klosters zum Bistum Konstanz:

Der hl. Gallus, 1. — Abt Otmar, Bischof Sidonius und Abt-Bischof Johannes, 1. — Die ältere St. Gallische Geschichtsschreibung, 2. — Die Literatur über das Verhältnis des Klosters zu Bistum, 3. — Die Angaben der ältesten Überlieferung in manchen Punkten nachweisbar richtig, in anderen wenigstens glaubwürdig, 6. — Das Zeugnis der Urkunden, 12. — Der Vertrag von 759/60 zwischen Sidonius und Johannes, 15. — Die Argumente von Konrad Beyerle, 16. — Bilden die Besitzungen des Bistums im Arboner Gebiet eine geschlossene Grundherrschaft?, 20. — Die freien Grundeigentümer, 21. — Ergebnis, 24.

II. Die Stellung St. Gallens unter konstanzer Herrschaft. Die Erlangung eigener Immunität und der Eigenschaft eines königlichen Klosters. Inhalt und Wachstum der Immunitätsrechte:

Nahmen die Besitzungen des Klosters zur Zeit der Vereinigung mit dem Bistum an der Immunität der bischöflichen Güter teil?, 26. — Die Bedeutung der Frage, 29. — Der Inhalt der Immunitätsverleihung von 818, 31. — „homines monasterii“ (der persönliche Geltungsbereich), 32. — „terra monasterii“ (der örtliche Geltungsbereich), 34. — Die Rechtsstellung des Klosters nach der Immunitätsverleihung, Gerichtswesen, 36. — Heerespflicht: „hostis“ und „militia“, 41. — Immunitätsgerichtsbarkeit, 46. — Ausbau der herrschaftlichen Jurisdiktion zu wirklicher Gerichtsbarkeit, 47. — Fortschreitende Einbeziehung der freien Zinsleute in ihre Zuständigkeit, 49. — Die endgültige Loslösung aus der weltlichen Herrschaft des Bistums, 50. — Inquisitionsprivileg, 53. — Weitere Bestätigungen von Immunität und „coactum iuramentum“, 53. — Folgen der Unmittelbarkeit, 54. — Wahlfreiheit und tatsächliche Übung bei der Einsetzung der Äbte, 57. — Abt-Bischof Salomon III. und sein Versuch, den vollständigen Ausschluß der gräflichen Gerichtsbarkeit zu erlangen, 60. — Scheitern dieser Bemühungen, 62. — Die Immunitätsurkunde Heinrichs I. von 926. Die Abtei als wirkliche, mit Imperium ausgestattete Herrschaft, 63. — Volle Exemption aus dem Grafschaftsverbande?, 65. — Die Blutgerichtsbarkeit, 65. — Der Kreis der zugehörigen Personen, 69.

III. Vögte und Vogtgerichtsbarkeit:

Die advocati. Ihr Amtsbezirk. Vögte und Pröpste, 71. — Inhalt des Amtes, 72. — Beamtenstellung und Unterordnung der Bezirksvögte, 74. — Aufheben der Bezirksvogtei, 76. — Die Edelvogtei entwickelt sich aus der thurgauischen Bezirksvogtei, 76. — Amalung, 76. — Notker, 77. — Das Vogtgericht als „publicus mallus“, 79. — Erblichkeit der Vogtei, 80. — Erhaltung der Amtscharakters, 81. — Die Reichsvogtei und ihre Schicksale, 81.

IV. Der Einfluß der Immunität auf die Standesverhältnisse:

Die Unfreiheit in germanischer und fränkischer Zeit. Die römische Sklaverei, 83. — Abschwächung der öffentlichrechtlichen Folgen der Unfreiheit in karolingischer Zeit, 84. — Die Unfreiheit als Gewaltverhältnis vorwiegend privatrechtlicher Natur, 84. — Die Freilassungsurkunden und -formulare, 85. — Freie Vereinbarungen über das Standesrecht, 87. — Die Unfreiheit des angesiedelten *servus* unterscheidet sich nicht mehr begrifflich, sondern nur mehr durch die Höhe der herrschaftlichen Ansprüche von dem rechtlichen Zustande des „freien“ Zinsmannes. Unfreiheit als eine Summe von Verpflichtungen, 90. — Die *Formulae imperiales* zeigen die gleiche Rechtsauffassung, 91. — Der neue Stand der „Gotteshausleute“, 93. — Ersatz der Freilassung durch die Schenkung zu Zinsrecht an eine Kirche, 97. — Der neue Freiheitsbegriff, 99. — Soziale und wirtschaftliche Unterschiede innerhalb des Kreises der Gotteshausleute, 101. — Verschwinden der Freilassung, 102. — Der Sprachgebrauch der hochmittelalterlichen Urkunden, 104. — Die Verbreitung der Abgaben von Todes wegen beruht nicht auf dem ursprünglichen Standesrechte der Betroffenen, 105. — Das abhängige Bauerntum als einheitlicher Berufsstand, 106.

V. Die Entstehung der St. Gallischen Ministerialität:

Der Stand der Ministerialenfrage, 109. — Ministerialität und Gutsverwaltung in St. Gallen; Das Verwaltungssystem der Abtei im 8. und 9. Jahrhundert. Die zentralen und lokalen Ämter, 111. — Fehlen eines organisierten lokalen Beamtentums in der Frühzeit, 113. — Festigung der Organisation, 114. — Die Gutsverwaltung des Bistums Konstanz, 114. — Die Regierung Salomons III., 115. — Ekkehards Bericht über die Anmaßung der Meier, 117. — Die von Ekkehard für die erste Hälfte des 10. Jahrhunderts vorausgesetzte Unterscheidung von „*maiores*“ und „*cellerarii*“ bedeutet einen Anachronismus, 120. — Das Wesen der beiden Ämter im 11. Jahrhundert, 121. — Die Meier als Nachfolger der Bezirksvögte, 121. — Die „*ministri*“ als sozial gehobener Berufsstand, 123. — Die „*ministri*“ in den Kaiser- und Königsurkunden als öffentliche Beamte, 126. — Als Beamte der geistlichen Empfänger mit Jurisdiktion über die Immunitätsleute, 126. — Identität der Bedeutung von „*minister*“ und „*ministerialis*“, 128. — Die „*familia*“, 131. — Anteil der freien Zinsleute am Aufbau des Patriziats innerhalb der Immunität, 134. — Das Zeugnis einer Aufzeichnung aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, 137. — *caballarii*, 143. — Ein Traditionsvertrag freier *caballarii* aus dem 9. Jahrhundert, 145. — Die ständische Einordnung der *caballarii* im Allgemeinen, 147. — Die Bezeichnung „*miles*“, 148. — Das Berufskriegertum in Deutschland, 149. — Bedeutung der wirtschaftlichen Voraussetzungen, 150. — Die Vasallität in St. Gallen, 153. — Die St. Gallischen *milites* im 10. Jahrhundert, 155. — *milites* und *ministri* noch im 11. Jahrhundert als getrennte Berufsstände, 157. — Verschmelzung beider Gruppen zwischen der Mitte des 11. und der Mitte des 12. Jahrhunderts; wenige freiherrliche Familien bleiben außerhalb der Ministerialität, 158. — Die Voraussetzungen der Verschmelzung, 159. — Die „Ministerialisierung“ der *milites* ist dadurch zu erklären, daß aus der Lehenshoheit des Abtes volle Gerichtsbarkeit wird, 161. — Fehlen eines Unterschiedes zwischen echten Lehen und Dienstlehen, 165. — Das *beneficium* der karolingischen Zeit und der Lehensbegriff des 12. und 13. Jahrhunderts, 166. — Der Abschluß der Entwicklung, 168. — Ergebnisse, 176 ff.